

Weihnachtspost 2016



Rechtsanwälte Kotz
Siegener Straße 104-106
57223 Kreuztal

„Streitende sollen wissen, dass nie der eine ganz recht hat und der andere ganz unrecht.“

(Kurt Tucholsky, deutscher Journalist und Schriftsteller, 1890-1935)

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteils vom 15.03.2001 - Az.: I ZR 337/98 - vgl. hierzu www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm
Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt leider nicht übernommen werden.

Sehr geehrte Mandantinnen,

sehr geehrte Mandanten,

die Häuser sind von Lichterglanz und Kerzenschein erhellt. Überall duftet es nach Äpfeln, frischem Gebäck und Tannenzweigen. Auf den Straßen ist besinnliche Musik zu vernehmen. Es ist wieder Weihnachtszeit. Das Jahr 2016 neigt sich langsam dem Ende zu.

Wir möchten den Jahresausklang zum Anlass nehmen, uns persönlich bei Ihnen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Vergangenheit zu bedanken und hoffen diese im Jahre 2017 mit Ihnen fortsetzen zu können.

Wie bereits in den zurückliegenden Jahren soll Ihnen unsere Weihnachtspost einen kleinen Einblick in verschiedene rechtliche Themen geben. Wir hoffen, dass unsere Beiträge auf Ihr Interesse stoßen und unsere Weihnachtspost Ihnen unterhaltsamen Lesestoff an ruhigen Winterabenden bietet.

***Die Rechtsanwaltskanzlei Kotz wünscht Ihnen und Ihrer Familie
eine besinnliche Weihnachtszeit,
vergnügte Festtage und ein frohes und erfolgreiches Jahr 2017!***

Ihre Rechtsanwälte


Hans Jürgen Kotz


Dr. Christian Kotz

Die Weihnachtspost 2016 im Überblick

Die Kanzlei Kotz	Seite	2
Punkteabfrage in Flensburg - so geht`s	Seite	3
Schufa-Selbstauskunft kostenlos anfordern	Seite	3
AGB-Recht: Textform statt Schriftform	Seite	4
Der Verkehrsunfall - Was am Unfallort zu tun ist	Seite	5
Checkliste Verkehrsunfall zum Ausschneiden	Seite	5
Die Kündigung von Bausparverträgen durch Banken oder Sparkassen	Seite	6
Interessante Urteile aus der Rechtsprechung 2016	Seite	7-8
Unterhaltsame Urteile aus der Rechtsprechung	Seite	8
Zitate	Seite	9
Witze	Seite	9
Neuregelungen im Jahr 2017	Seite	10

Die Kanzlei Kotz

Die Rechtsanwaltskanzlei Kotz wurde am 15.11.1983 von Rechtsanwalt Hans Jürgen Kotz gegründet. Seit dem Jahre 2003 bilden Rechtsanwalt Hans Jürgen Kotz und dessen Sohn, Rechtsanwalt Dr. jur. Christian Kotz, eine eingespielte Kanzleigemeinschaft und leiten gemeinsam die Rechtsanwaltskanzlei Kotz. Seit ihrer Gründung vor 33 Jahren befindet sich die Rechtsanwaltskanzlei fortwährend in einer Weiterentwicklung. Der Personalstamm und die Tätigkeitsschwerpunkte der Kanzlei wurden und werden kontinuierlich erweitert. „Das Bewährte erhalten und das Neue versuchen“, bringt Rechtsanwalt Dr. Christian Kotz das Motto der Rechtsanwaltskanzlei auf den Punkt. „Das Recht ist im stetigen Wandel, daher muss sich auch die

Kanzlei ständig weiterentwickeln“. Langjährige Erfahrung einerseits, Fortbildungen, Mitarbeiter-Schulungen und Kanzleiausbau andererseits, garantieren eine größtmögliche Mandantenbetreuung und Mandantenzufriedenheit.

Im April 2016 wurde Rechtsanwalt Andreas Zechlin als weiterer Rechtsanwalt fest eingestellt. Seit Oktober 2016 ergänzt Herr Olcay Sezer als Rechtsreferendar das Kanzleiteam. Neben seinen juristischen Fähigkeiten, beherrscht Herr Sezer zudem die türkische Sprache in Wort und Schrift. Außerdem wurde im Jahre 2016 eine weitere Auszubildende zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten eingestellt. Der Ausbau der Rechtsanwaltskanzlei Kotz wird auch im Jahre 2017 weiter voranschreiten. ■



Die Rechtsanwaltskanzlei Kotz - Archivbild aus Januar 2016

Punkteabfrage in Flensburg - so geht`s

Die Digitalisierung des Fahr-eignungsregisters in Flensburg ermöglicht nunmehr eine internetbasierte Auskunftserteilung.

Seit dem 08.12.2016 können Verkehrsteilnehmer ihren Punktestand in Flensburg online abfragen. Hierdurch wird das Auskunftsverfahren deutlich erleichtert und beschleunigt. Die internetbasierte Auskunftserteilung ist kostenlos. Voraussetzung für die Nutzung dieses Services des Kraftfahrt-Bundesamtes ist, dass der Autofahrer über einen neuen Personalausweis im Scheckkartenformat mit Online-Ausweisfunktion verfügt.

Außerdem wird ein internetfähiger Computer mit Kartenlesegerät und einer entsprechenden Ausweis-APP benötigt.



Nach Freigabe der Personenangaben im elektronischen Verfahren durch Eingabe der Ausweis-PIN wird die Auskunft im PDF-Format erstellt und sofort angezeigt. Alternativ

zu diesem Vorgehen ist eine Auskunftsabfrage über den Punktestand auf dem Postwege möglich. Auf der Internetseite des Kraftfahrt-Bundesamtes unter <http://www.kba.de> kann ein entsprechendes Formular heruntergeladen werden. Dieses Formular muss mit den Personenangaben ausgefüllt und unterschrieben werden. Zudem muss dem Formular entweder die Kopie des Personalausweises oder Reisepasses beigelegt oder die Unterschrift beglaubigt werden.

Als weitere Möglichkeit kann eine Punktestandabfrage - nach wie vor - in Flensburg vor Ort beantragt werden. ■

Schufa-Selbstauskunft kostenlos anfordern

Einmal im Jahr hat jeder Bürger das Recht, kostenlos eine Selbstauskunft bei der Schufa (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) anzufordern. Dies kann durchaus sinnvoll sein. Teilweise sind die dort gespeicherten personenbezogenen Daten veraltet oder schlichtweg nicht richtig. Eine Überprüfung der Richtigkeit der zu Ihrer Person gespeicherten Daten im Rahmen einer Selbstauskunft ist ratsam, da durch Negativeinträge die Bonität und damit die Kreditwürdigkeit des Betroffenen sinkt. Durch eine kostenlose Selbstauskunft bei der Schufa erfahren Sie alle Informationen, die zu Ihrer Person gespeichert sind, woher diese Daten stammen und an wen diese Daten weitergeleitet wurden. Die Schufa bietet hierfür ein Antragsformular als Download an. Der entsprechende

Link ist jedoch einigermaßen gut versteckt. Zum Öffnen des Links gehen Sie wie folgt vor:

Rufen Sie die Internetseite www.meineschufa.de auf. Klicken Sie auf „Auskünfte“ oben in der Navigation. Wählen Sie anschließend unter Produkte „Datenauskunft nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz“ (ganz unten) aus. Wählen Sie im folgenden Fenster erneut „Datenauskunft nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz“ (rechte Spalte) indem Sie auf „Jetzt bestellen“ klicken. Nun müssen Sie nur noch die gewünschte Sprache auswählen. Anschließend wird das Antragsformular angezeigt.

Nachdem Sie das Formular ausgedruckt und vollständig ausgefüllt haben, muss es zusammen mit einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses auf dem Postweg an die Schufa gesandt werden. ■

AGB-Recht: Textform statt Schriftform

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind einseitig vorformulierte Vertragsbedingungen. Ob beim Abschluss eines Fitnessstudiovertrages, dem Kauf einer Kinokarte, auf der Rückseite von Lieferscheinen oder einer Online-Bestellung: überall findet sich „Kleingedrucktes“. Mit Hilfe dieser AGB-Klauseln können gesetzliche Regelungen zugunsten des Verwenders abgeändert und gesonderte Bestimmungen für die Vertragsbeziehung festgelegt werden. Bei Verträgen mit Verbrauchern (Privatpersonen) sind derartige Möglichkeiten allerdings per Gesetz erheblich eingeschränkt.

Nunmehr wurde § 309 Nr. 13 BGB neugefasst. Mit Wirkung vom 01.10.2016 kann bei von Unternehmern mit Verbrauchern geschlossenen Formularverträgen in AGB „keine strengere Form für Erklärungen als die Textform“ vereinbart werden.

Was bedeutet dies für den Verbraucher? Bei der Schriftform müssen Erklärungen eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden (vgl. § 126 BGB). Bei Textform ist gemäß § 126 b BGB eine lesbare Erklärung ausreichend, in der die Person des Erklärenden genannt wird. Diese Erklärung muss auf einem „dauerhaften Datenträger“ abgegeben werden. Der Unterschied zwischen Schriftform und Textform besteht darin, dass bei Textform keine eigenhändige Unterschrift erforderlich ist. Damit reicht für die Textform auch die Versendung einer E-Mail ohne Signatur oder ein Telefax-Schreiben aus.

Aufgrund der Neufassung des § 309 Nr. 13 BGB kann in AGB fortan grundsätzlich keine strengere Form für die Abgabe von Erklärungen vereinbart werden, als die Textform. Dies gilt allerdings nur für Verträge, die nach dem 30.09.2016 abgeschlossen wurden.

Wird in Verträgen, die ab dem 01.10.2016 geschlossen wurden in den AGB beispielsweise vereinbart, dass die Kündigung eines Fitnessvertrages

schriftlich erfolgen muss, ist diese Klausel unwirksam. Vielmehr ist eine einfache E-Mail ausreichend, um eine solche Erklärung abzugeben.

Besondere Bedeutung entfaltet diese Gesetzesänderung bezüglich Ausschlussklauseln in **Arbeitsverträgen**. Nahezu jeder Arbeitsvertrag enthält solche Ausschlussklauseln.

Häufig sehen diese vor, dass Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag, wie zum Beispiel die Abgeltung von Überstunden oder Freizeitausgleich, innerhalb einer bestimmten Ausschlussfrist geltend gemacht werden müssen. Versäumt man diese Frist, verfallen die Ansprüche unwiederbringlich. In der Regel wird in Arbeitsverträgen bestimmt, dass solche Ansprüche schriftlich geltend gemacht werden müssen. Aufgrund der Neuregelung des § 309 Nr. 13 BGB ist eine solche Klausel in Arbeitsverträgen, die nach dem 30.09.2016 geschlossen wurden, unwirksam. Den Inhalt einer entsprechenden Klausel, die unzulässigerweise die Schriftform vorschreibt derart zu reduzieren, dass die zulässige Textform als vereinbart gelten soll, dürfte aufgrund des Verbotes der geltungserhaltenen Reduktion auszuschließen sein.

Die Muster formularartiger Arbeitsverträge sollten daher für Arbeitsverhältnisse ab dem 01.10.2016 unbedingt an die gesetzliche Neuregelung angepasst werden (eine nachträgliche Anpassung ist ebenfalls möglich). Andernfalls könnten Arbeitnehmer, die Ihren Arbeitsvertrag nach dem 30.09.2016 unterschrieben haben, etwaige Ansprüche unter Umständen auch nach Ablauf der Ausschlussfristen geltend machen.



Die Kündigung eines Arbeits- oder Mietvertrages muss jedoch weiterhin in jedem Fall in Schriftform erfolgen. ■



Der Verkehrsunfall - Was am Unfallort zu tun ist

Die Gefahr in einen Verkehrsunfall verwickelt zu werden ist aufgrund des steigenden Verkehrsaufkommens für jeden Verkehrsteilnehmer hoch. Oft reicht eine kleine Unachtsamkeit aus, und schon kracht's!

Als Beteiligter ist das richtige Verhalten nach einem Verkehrsunfall wichtig. Wer später den Unfallverursacher bzw. die Kfz-Haftpflichtversicherung in Anspruch nehmen will, muss bereits an der Unfallstelle wissen, was zu beachten ist, damit eine spätere Schadensregulierung problemlos durchgesetzt werden kann. Nach einem



Verkehrsunfall heißt es vor allem: Ruhe bewahren! Lassen Sie sich vom Unfallgegner nicht einschüchtern. Machen Sie vor allem keinerlei Angaben, die Ihre Rechte im Nachhinein mindern könnten. Vermutlich stehen Sie unter Schock. Bevor Sie sich in widersprüchlichen Aussagen verfangen oder versehentlich ein Schuldeingeständnis abgeben, sagen Sie lieber gar nichts! Dies kann niemals zu Ihrem Nachteil sein und ist zudem Ihr gutes Recht. Auch gegenüber der Polizei müssen Sie nur Ihre Personalien vorzeigen und angeben, dass Sie Beteiligter sind. Ausführungen zum Unfallgeschehen müssen - und sollten - Sie nicht machen. Hierzu besteht auch im Nachhinein noch Gelegenheit. Konzentrieren Sie sich am Unfallort darauf, Beweise zu sichern (Anschrift der Beteiligten und Zeugen notieren, Fotos von der Unfallstelle und den verunfallten Fahrzeugen fertigen sowie eine Unfallskizze anfertigen etc. Die Lage von Glas- oder Plastiksplintern fotografieren!). Vergessen Sie nicht, auch etwaige Schäden an Ladung, Kleidung, Brillen, etc. zu dokumentieren. Es empfiehlt sich, vor Ort einen Unfallbericht zu erstellen. Idealerweise findet sich in Ihrem Handschuhfach ein entsprechender Vordruck. In diesem Formular werden die Personalien der am Unfall beteiligten Personen, die Identität der Fahrzeuge, die Kfz-Haftpflichtversicherer und die Gegebenheiten vor Ort erfasst. Durch Ausfüllen eines Unfallbogens stellen Sie sicher, über sämtliche Daten zu verfügen, die für eine spätere Schadensregulierung relevant sind. Den Vordruck eines Unfallberichtes erhalten Sie von Ihrer Versicherung oder kann kostenlos im Internet heruntergeladen werden. Wenn die Polizei ein Unfallprotokoll anfertigt, lassen Sie sich dieses vorzeigen und überprüfen Sie es auf Richtigkeit. Sämtliche Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall entstehen (z.B. Abschleppkosten), sollten Sie sich unbedingt quittieren lassen. Selbst bei leichtesten Verletzungen sollten Sie unbedingt einen Arzt aufsuchen und dort einen entsprechenden Bericht anfertigen lassen. Fertigen Sie Lichtbilder von den Verletzungen (z.B. von den Hämatomen, Prellmarken etc.) an. ■



Checkliste - was nach einem Verkehrsunfall zu beachten ist:

Rechtsanwälte Kotz ☎ 02732 / 79 10 79

1. Sichern der Unfallstelle

- anhalten und Ruhe bewahren
- Warnblinkanlage einschalten
- Warnweste anziehen
- Warndreieck aufstellen
- Unfallzeugen bitten zu warten
- Unfallort bis zum Eintreffen der Polizei nicht verlassen

2. Versorgung von Verletzten

- Erste-Hilfe leisten
- Rettungsdienst rufen (☎ 112)

3. Dokumentation des Unfallgeschehens

- Polizei rufen (☎ 110)
- Personen- und Fahrzeugdaten austauschen
- Namen und Anschrift von Zeugen notieren
- Unfallstelle, Schäden und Spuren fotografieren
- Unfallbericht anfertigen
- bei Bagatellschäden Unfallstelle bald räumen

4. Schadensanzeige bei Versicherung

- Unfall innerhalb einer Woche bei der Versicherung melden



- Sie müssen sich gegenüber der Polizei nicht zu dem Unfallgeschehen äußern!
- Geben Sie keinerlei Schuldeingeständnis ab!
- Sichern Sie Beweise!
- Kontaktieren Sie im Zweifel noch vor Ort Ihren Anwalt!

Die Kündigung von Bausparverträgen durch Banken oder Sparkassen

Schätzungen zufolge existieren in Deutschland über 30 Millionen Bausparverträge. Viele dieser Verträge bestehen seit Jahrzehnten. Diese Altverträge sind für Verbraucher oft äußerst lukrativ, da sie in der aktuellen Zeit niedriger Zinsen, regelmäßig eine gute Rendite von über drei Prozent Zinsen bei hoher Sicherheit einbringen. Hintergrund ist der bei Vertragsabschluss vereinbarte hohe Festzins. Solche Zinsen sind heute mit sicheren Geldanlagen praktisch nicht mehr zu erzielen. Den Banken und (Bau-)Sparkassen sind insbesondere die in den 90er Jahren abgeschlossenen Bausparverträge ein „Dorn im Auge“. Daher suchen sie nach Möglichkeiten, die Verträge zu beenden.

Zahlreiche Institute gehen daher dazu über, die Verträge einfach zu kündigen. Dies ist nach überwiegender Auffassung jedenfalls dann möglich, wenn die Bausparsumme erreicht ist.

Zwischenzeitlich sind die Banken und (Bau-)Sparkassen indessen dazu übergegangen, auch Verträge zu kündigen, die nicht „*überspart*“ sind. Dabei stützen sie die Kündigung darauf, dass die Verträge seit über zehn Jahren zuteilungsreif sind. Zuteilungsreife bedeutet, dass der Bausparvertrag diejenige Phase erreicht hat, in welcher das Bauspardarlehen in Anspruch genommen werden kann. Eine Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sieht vor, dass der Darlehensnehmer ein Darlehen „*in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang*“ kündigen kann (§ 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Banken und (Bau-)Sparkassen argumentieren nun, dass der bloße Eintritt der Zuteilungsreife einen „*vollständigen Empfang*“ im Sinne der erwähnten Regelung im BGB darstelle. Während manche Gerichte diese Auffassung teilen, haben unter anderem das Oberlandesgericht Karlsruhe (Urteil vom 08.11.2016), das Oberlandesgericht Bamberg (Urteil vom 10.08.2016) und das Oberlandesgericht Stuttgart (Urteil vom 30.03.2016) dieser Sichtweise eine Absage erteilt. Ein vollständiger Empfang des Darlehens sei nicht bereits mit dem

Eintritt der Zuteilungsreife gegeben. Damit ist eine Kündigung nach Meinung dieser Gerichte vor Erreichen der Bausparsumme nicht möglich. Verträge, die zwar seit vielen Jahren zuteilungsreif, jedoch nicht voll bespart sind, können demnach durch die Bank oder Sparkasse nicht einfach gekündigt werden. Eine Klärung der Rechtsfrage durch den Bundesgerichtshof zu dieser Rechtsfrage steht noch aus. Dieser wird letztendlich über die Wirksamkeit solcher Kündigungen zu entscheiden haben. Wie diese Entscheidung ausfallen wird,



lässt sich jedoch nicht absehen. Verbraucher, die eine Kündigung des Bausparvertrages erhalten haben, sollten die Kündigung überprüfen lassen. Je nachdem, in welcher Phase sich ihr Bausparvertrag befindet, sind die Aussichten, erfolgreich gegen die Kündigung vorzugehen mehr oder weniger hoch. Ganz wichtig ist es in diesem Zusammenhang, dass Verbraucher nicht einfach abwarten. Banken und (Bau-)Sparkassen gehen dann häufig dazu über Kunden Verrechnungsschecks zukommen zu lassen. Dies erfolgt, obwohl regelmäßig überhaupt keine Scheckabrede besteht. Verbraucher, die einen Verrechnungsscheck erhalten haben, sollten diesen auf gar keinen Fall einlösen. In einem etwaigen Gerichtsverfahren könnte die Einlösung des Verrechnungsschecks so bewertet werden, dass der Verbraucher damit die Kündigung und auch die Rückzahlung per Verrechnungsscheck akzeptiert. Zur Übersendung eines Verrechnungsschecks kommt es indessen in der Regel dann nicht, wenn sich der Verbraucher nach Erhalt der Kündigung zeitnah, möglichst durch einen Rechtsanwalt, mit der Bank oder Sparkasse in Verbindung setzt und darauf hinweist, dass die Kündigung für unwirksam gehalten wird und die Übersendung eines Verrechnungsschecks abgelehnt wird. Die Frage, ob die Kündigung durch die Bank oder Bausparkasse rechtmäßig war, kann durch eine Feststellungsklage gerichtlich geklärt werden. ■

Interessante Urteile aus der Rechtsprechung 2016

Bearbeitungsgebühr von 4 % statt Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Rückzahlung eines Verbraucherdarlehens ist unwirksam

Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.02.2016 -Aktenzeichen: XI ZR 96/15-

Eine Klausel in einem Darlehensvertrag, wonach bei einer vorzeitigen Rückzahlung statt einer Vorfälligkeitsentschädigung eine Bearbeitungsgebühr von 4 % anfällt, ist unwirksam. Dies entschied der Bundesgerichtshof zu Gunsten des Verbrauchers. Eine solche Regelung verstöße gegen § 502 Abs. 1 BGB, von dem nach § 512 BGB nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden dürfe.

Motive für Verbraucherwiderruf sind unerheblich

Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.03.2016 -Aktenzeichen: VIII ZR 146/15-

Kunden bei einem Onlinehändler können nach dem Kauf einen Preisnachlass fordern und gleichzeitig den Widerruf androhen. Dies selbst dann, wenn die Ware vollkommen in Ordnung ist.

Der BGH hat entschieden, dass ein solches Vorgehen nicht rechtsmissbräuchlich sei, da es keine Rolle für das gesetzlich geregelte Widerrufsrecht spielt, aus welchen Gründen der Verbraucher einen Vertrag widerruft. Erklärt sich der Händler zu einem Preisnachlass nicht bereit, kann ein Vertrag innerhalb der gesetzlichen Frist daher ohne weitere Begründung widerrufen werden.

Kündbarkeit von langfristigen Fitnessstudioverträgen wegen Wohnsitzwechsels

Bundesgerichtshof, Urteil vom 04.05.2016 -Aktenzeichen: XII ZR 62/15-

Bisher war die Rechtsprechung der Instanzgerichte uneinheitlich. Jetzt hat der BGH für Klarheit gesorgt: Ein berufsbedingter Wohnortwechsel berechtigt einen Kunden grundsätzlich nicht, einen langfristigen Fitnessstudiovertrag zu kündigen. Der BGH begründet seine Entscheidung damit, dass die Gründe für einen Wohnortwechsel -ob berufs- oder familienbedingt- regelmäßig allein in der Sphäre des Kunden liegen.

Sonderkündigungsrecht für Stromkunden

Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 05.07.2016 -Aktenzeichen: 20 U 11/16-

Erhöht sich bei einem laufenden Vertrag mit einem Stromanbieter der Preis, hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht. Dies gilt auch dann, wenn der Preis allein aufgrund staatlicher Gebühren oder Steuern steigt. Klauseln in den AGB, mit denen der Stromanbieter dieses Sonderkündigungsrecht ausschließt, sind unwirksam. Das hat das OLG Düsseldorf entschieden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

„Besichtigungsklausel“ als Ausschluss der Gewährleistung

Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.04.2016 -Aktenzeichen: VIII ZR 261/14-

Viele Kaufverträge beinhalten einen Gewährleistungsausschluss mit der Formulierung „gekauft wie besichtigt“. Der BGH hat nun entschieden, dass hierdurch nur Mängel ausgeschlossen werden können, die bei einer Besichtigung sichtbar und von dem Käufer auch wahrnehmbar waren. Bei der Wahrnehmbarkeit kommt es nicht darauf an, ob eine sachkundige Person den Mangel hätte erkennen können.

Bei Online-Ticket-Verkauf dürfen keine pauschalen Gebühren berechnet werden

Landgericht Bremen, Urteil vom 31.08.2016 -Aktenzeichen: 1 O 969/15-

Ticketportale bieten als Option häufig an, das Ticket zu Hause selbst auszudrucken. Ein Versand per Post findet dann nicht statt. Viele Portale haben hierfür bisher eine pauschale Gebühr für diesen digitalen „Versand“ berechnet - teilweise von bis zu 5,00 €. Das LG Bremen hat nun entschieden, dass eine solche Gebühr in keinem Verhältnis zu dem Aufwand stehe und daher nicht erhoben werden dürfe.

Unterhaltsame Urteile aus der Rechtsprechung

Fragt man die Leute nach ihrer Meinung über Jura bzw. Rechtswissenschaften, bekommt man als Antwort meist zu hören: „*Viel zu trocken!*“. Vor allem Urteile lesen sich in der Regel nicht gerade unterhaltsam. Dass es auch anders geht zeigen wir Ihnen jedes Jahr in unserer Rubrik „*Unterhaltsame Urteile*“. In diesem Jahr möchten wir Ihnen drei absolut lesenswerte Urteile vorstellen, die sich nicht nur durch den Sachverhalt, sondern vor allem durch die Form, in der diese verfasst wurden, hervorheben. Alle drei Urteile wurden vollständig in Reimform verfasst.

Das Oldenburger Schweinemasturteil

Amtsgericht Oldenburg, Urteil vom 16.03.1987 -Aktenzeichen: 3 C 443/86-

Auszug hieraus: „Entscheidungsgründe:

Lang dacht' ich nach und angespannt und hab' alsdann für Recht erkannt: Zur Hälfte ist wohl grade eben dem Klagantrag hier stattzugeben. Die Klägerin war mit dabei bei Schweinekauf und -mästerei, die Geldhingabe nur allein kann doch wohl nicht entscheidend sein. Es muß ihr unbenommen bleiben, das Geld nun wieder einzutreiben (BGB § 428).“

Das „Russenpuff“-Urteil

Arbeitsgericht Detmold, Urteil vom 23.08.2007 -Aktenzeichen: 3 Ca 842/07-

Auszug hieraus: „Die Klage – wie die Kammer findet – ist vollumfänglich unbegründet.

Auch wenn's der Klägerin missfällt: Es gibt für sie kein Schmerzensgeld. [...]

behauptet nunmehr der Beklagte, dass es die Klägerin dann wagte,

so neben ihren Aufsichtspflichten noch andere Dinge zu verrichten:

So habe sie sich nicht geniert und auf dem Hocker masturbiert.

Was dabei auf den Hocker troff, befände sich im Hockerstoff.

Die Spielbar sei aus diesem Grunde als "Russenpuff" in aller Munde.“

Büttenrede im Gericht: Führerscheinentzug nach Trunkenheitsfahrt

Amtsgericht Hörter, Urteil vom 21.06.1995 - Aktenzeichen: 8 Cs 47 Js 655/95-

Auszug hieraus: „Am 3. 3. 95 fuhr mit lockerem Sinn der Angeklagte in Beverungen dahin.

Daheim hat er getrunken, vor allem das Bier und meinte, er könne noch fahren hier.

Doch dann wurde er zur Seite gewunken. Man stellte fest, er hatte getrunken.

Im Auto tat's duften wie in der Destille. Die Blutprobe ergab 1,11 Promille.“

Zitate

Was man über den Stand der Juristen so denkt, ist selbst deutschen Gerichten bekannt. In einem Beschluss des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 24. Mai 2007 -Aktenzeichen: - 9 Ta 2/07- heißt es:

„Jedenfalls ist es uns Juristen im Allgemeinen bekannt, dass wir ob unseres gewählten Berufes und einer damit verbundenen geistigen Prägung gelegentlich als Objekt des Spottes herhalten müssen.“

Welche Meinung so manche berühmte Persönlichkeit über Juristen hatte, ist den folgenden Zitaten nur unschwer zu entnehmen:

erster Satz aus der Erzählung „Der Vertrag“ des Dichters Ludwig Thoma, 1867-1921:

„Der königliche Landgerichtsrat Alois Eschenberger war ein guter Jurist und auch sonst von mäßigem Verstande.“

Friedrich Wilhelm I., Soldatenkönig, 1688-1740:

„Wir ordnen und befehlen hiermit allen Ernstes, dass die Advocati wollene schwarze Mäntel, welche bis unter das Knie gehen, unserer Verordnung gemäß zu tragen haben, damit man die Spitzbuben schon von weitem erkennt.“

Charles de Gaulle, französischer Staatsmann, 1890-1970:

„Die zehn Gebote sind deswegen so kurz und logisch, weil sie ohne Mitwirkung von Juristen zustande gekommen sind.“

Lord Byron, britischer Dichter, 1788-1824:

„Sollte ich einmal einen Sohn haben, soll er etwas Prosaisches werden: Jurist oder Seeräuber.“

Karl Kraus, österreichischer Schriftsteller, 1874-1936:

„Die Funktion der Milz muß ähnlich sein wie die der Notare im Staate: notwendig, aber überflüssig.“

Heinrich Heine, deutscher Dichter, 1797-1856:

„Die Advokaten, die Bratenwender der Gesetze, die so lange die Gesetze wenden und anwenden bis ein Braten für sie dabei abfällt.“

Witze

- Im Park sitzen zwei Mütter nebeneinander und unterhalten sich darüber, was denn aus ihren Kindern werden soll. Fragt die eine die andere: „Was möchte Ihr Sohn denn später einmal werden?“. Sagt die andere: „Rechtsanwalt. Er streitet gerne, weiß alles besser und mischt sich dauernd in die Angelegenheiten anderer ein. Da habe ich ihm geraten, er soll sich dafür bezahlen lassen.“
- Der eine Anwalt zum anderen: „Na, wie geht`s?“ Der andere antwortet: „Naja, ich kann nicht klagen!“
- Ein Mann wird wegen Bankraub angeklagt. Dank seines guten Anwalts wird er freigesprochen. Begeistert fragt der Freigesprochene den Richter: „Heißt das, ich darf die ganzen 5 Millionen behalten?“

Neuregelungen 2017

Zusätzlicher Feiertag am 31. Oktober 2017

Am 31. Oktober 2017 ist der Reformationstag einmalig in ganz Deutschland ein gesetzlicher Feiertag. Der Reformationstag wird von evangelischen Christen in Deutschland und Österreich am 31. Oktober im Gedenken an die Reformation der Kirche durch Martin Luther gefeiert. In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist dieser Feiertag generell ein gesetzlicher Feiertag.

Neue Verkehrsregeln: Bilden von Rettungsgassen

Wenn Autos mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder ein Stillstand erreicht wird, müssen Fahrer eine Rettungsgasse zwischen der äußersten linken Spur und der Spur unmittelbar rechts daneben bilden. Bei drei oder vier Spuren fahren also die Autos auf dem linken Streifen nach links und alle anderen nach rechts. Bisher sollte etwa bei vier Spuren die Gasse in der Mitte gebildet werden.

Neue Verkehrsregeln: Eltern mit Kleinkindern dürfen zusammen den Fußweg nutzen

Bisher mussten Eltern auf dem Radweg oder der Straße fahren, während das Kind auf dem Fußgängerweg fahren sollte. Ab 2017 können Eltern und Kinder gemeinsam den Fußgängerweg mit ihrem Fahrrad befahren.

Anhebung des Mindestlohnes

Zum 01. Januar 2017 steigt der gesetzliche Mindestlohn um 34 Cent auf 8,84 € brutto pro Stunde.

50-€-Banknote wird in Umlauf gebracht

Am 04. April 2017 wird der neue 50-€-Schein in Umlauf gebracht. Nach 5-€, 10-€- und 20-€-Schein ist der 50-€-Schein die vierte Banknote in der zweiten Generation. Die neue Banknote soll zur Steigerung der Fälschungssicherheit beitragen.

Pflegereform: Umstrukturierung von Pflegestufen auf Pflegegrade

Durch die Pflegereform 2017 treten einige Änderungen ein. Unter anderem soll das System von den bisherigen 3 Pflegestufen auf 5 Pflegegrade umstrukturiert werden. Der Hilfsbedarf wird künftig nicht mehr in Minuten gemessen, sondern soll sich nach dem Grad der Selbstständigkeit richten. Das neue System gilt vorerst nur für Menschen, die ab Januar 2017 einen Pflegegrad beantragen.

Bei Staubsaugern wird Watt-Leistung halbiert

Ab dem 01. September 2017 dürfen neue Staubsauger für den Haushalt nur noch eine Leistung von maximal 900 Watt haben. Bislang sind 1.600 Watt zulässig.

Strom wird teurer

Die sogenannten Ökostrom-Umlage (EEG) wird von 6,35 Cent auf 6,88 Cent pro Kilowattstunde erhöht. Die EEG-Umlage wird von den Stromkonzernen an die Verbraucher in der Stromrechnung weitergegeben.

